Vergabeordnung

Bonifatiuswerk
der deutschen Katholiken e. V.

Hilfswerk für den Glauben
bonifatius werk






Keiner soll alleine *glauben.*





Vergabeordnung

des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e. V.

Am 18. September 2026 vom Bonifatiusrat beschlossene Fortschreibung der Fassung vom 28. März 2012

Präambel

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert die Seelsorge in den deutschen, nordischen sowie baltischen Diaspora-Regionen. Seit seiner Gründung im Jahr 1849 hat es sich zum Ziel gesetzt, den missionarischen Auftrag der katholischen Kirche zu unterstützen und besonders dort tätig zu werden, wo Katholiken in einer extremen Minderheitensituation sowie in einem glaubensfremden und zunehmend ungläubigen Umfeld leben.

Als „Werk der Solidarität" sammelt das Bonifatiuswerk Spenden und stellt diese den Diaspora-Gemeinden als „Hilfe zur Selbsthilfe" objekt- und projektgebunden zur Verfügung: für den Bau und die Renovierung von Kirchen und Gemeindezentren, Jugend- und Bildungshäusern, katholischen Schulen und Kindergärten, für die Kinder- und Jugendseelsorge (z. B. Religiöse Kinderwochen „RKW", für die pastorale Arbeit, für sozial-karitative Jugendprojekte, zur Förderung befristeter Personalstellen mit missionarischem Charakter sowie bei der Motorisierung vor allem großer Territorialpfarreien mit sogenannten BONI-Bussen.

Grundsätzliche Richtlinien

Die folgenden grundsätzlichen Richtlinien gelten für alle Förderanträge bzw. Projekte:

- Anträge an das Bonifatiuswerk müssen schriftlich gestellt werden (Post oder E-Mail). Grundsätzlich müssen einem Antrag folgende Unterlagen beiliegen:
 - ausführliche Projektbeschreibung
 - Institutionelles Schutzkonzept (ISK)
 - Stellungnahme der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese und bzw. oder Stellungnahme des Diözesan-Bonifatiuswerkes
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - ggf. Fotos / Skizzen.

 Die detaillierten Anforderungen zu einem Antrag sind bei den jeweiligen Förderarten geregelt.
- Ein schriftlicher Antrag ist entweder über die zuständige Stelle der jeweiligen (Erz-)Diözese oder über das Diözesan-Bonifatiuswerk zu stellen. Diese müssen eine Stellungnahme zum Antrag abgeben. Eine beiderseitige vorherige Information über die Antragstellung wird in jedem Fall vorausgesetzt.
- Bei Bau- und Verkehrshilfen sowie Förderung von Personalstellen muss in jedem Fall sowohl von der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese als auch vom Diözesan-Bonifatiuswerk eine Stellungnahme eingeholt werden.
- Bei der Vergabe von förderungswürdigen Projekten werden folgende Aspekte bzw. Kriterien besonders berücksichtigt:
 - Katholikenanteil
 - missionarische Ausrichtung
 - Nachhaltigkeit / Lebensdauer
 - Bedürftigkeit Antragsteller
 - Nutzungsplan
 - Sicherheit der Finanzierung.
- Mit erfolgter Bewilligung erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.
- Der Projektpartner ist für die zweckgerichtete und sparsame Verwendung der Fördermittel verantwortlich. Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zweckes verwendet werden. Über die Verwendung ist genau Rechnung zu legen. Fördermittel, die nicht für die Projektdurchführung benötigt werden, sind nach Abschluss des Projektes zurückzugeben.

- Der Projektpartner ist verpflichtet, jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der Maßnahmen bzw. über den Projektfortschritt geben zu können. Weiterhin verpflichtet sich der Antragsteller, dem Bonifatiuswerk und seinen Beauftragten die Besichtigung des Projektes zu ermöglichen.
- Der Projektpartner verpflichtet sich bei der Annahme der Fördermittel, das Bonifatiuswerk unverzüglich und unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen, besonders dann, wenn die Durchführung des Projektes oder dessen Zielsetzung gefährdet erscheint.
- Das Bonifatiuswerk behält sich vor, Berichte/Ergebnisse über das geförderte Projekt sowie die finanzielle Unterstützung zur Spendenwerbung und für publizistische Zwecke zu verwerten und zu veröffentlichen.
- Das Bonifatiuswerk behält sich Einzelentscheidungen vor. Eine begründete Einzelentscheidung für eine Förderung kann nicht als Präzedenzfall herangezogen werden.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Bonifatiuswerk besteht nicht.

Diese Vergaberichtlinien gelten ab dem 18. September 2026.

Prävention

Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Diesem Recht weiß sich das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. in besonderer Weise verpflichtet. Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt soll dieses Recht sichergestellt werden. Präventionsarbeit erschöpft sich nicht in Einzelmaßnahmen. Prävention beschreibt die Wege, das Potential von Verletzungen an Leib und Seele zu reduzieren und zugleich positive Umgangsformen und Kontexte zu begünstigen. Sie ist eine dauerhafte Verpflichtung aller, die als Projektpartner des Bonifatiuswerks Verantwortung für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene tragen.

Das Bonifatiuswerk ist nicht selbst Träger der geförderten Projekte. Dennoch trägt es eine erhebliche moralische Verantwortung für das Wohl der Schutzbefohlenen in diesen Projekten, die zu besonderer Aufmerksamkeit und Sensibilität verpflichtet. Deshalb muss jedem Hinweis auf Gefährdung nachgegangen und jeder Verdacht aufgeklärt werden.

Um dies zu gewährleisten und in Einklang mit den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz, verpflichtet das Bonifatiuswerk seine Projektpartner darauf, die in der jeweiligen Ortskirche geltenden Präventionsordnung und Schutzkonzepte zu beachten und anzuwenden.

Institutionelle Schutzkonzepte

Der Bonifatiusrat hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Für die inländischen Projektpartner ist ab dem 1. Januar 2022 eine Projektförderung durch das Bonifatiuswerk (und allen anhängenden Rechtsträgern) von der Vorlage eines ISK abhängig zu machen. Grundsätzlich muss das ISK vor dem vom Projektpartner im Antrag genannten Projektbeginn beim zuständigen Bereich des Bonifatiuswerkes vorliegen. Eine nachträgliche Einreichung ist nicht möglich.

Prävention gegen Korruption

Korruption verursacht erhebliche wirtschaftliche Schäden, behindert den fairen Wettbewerb und führt zu einer negativen Außenwirkung und einem Vertrauensverlust bei jeder davon betroffenen Institution. Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung liegt daher nicht nur im Interesse des Bonifatiuswerkes, sondern auch aller Projektpartner und nicht zuletzt unserer Spenderinnen und Spender. Aus diesem Grund räumt das Bonifatiuswerk der Abwehr von Korruption einen hohen Stellenwert ein, der sich nicht nur in der geltenden Korruptionspräventionsordnung zeigt, sondern auch darin, dass alle Projektpartner des Bonifatiuswerks auf die Beachtung und Anwendung der in der jeweiligen Ortskirche geltenden Korruptionspräventionsordnung verpflichtet werden.

Ergänzende Hinweise

Wenn in einem durch das Bonifatiuswerk geförderten Projekt der begründete Verdacht auf Missbrauch oder Korruption aufkommen sollte, gilt – gemäß der „grundsätzlichen Richtlinien" der Vergabeordnung – die unverzügliche Informationspflicht des Projektpartners gegenüber dem Bonifatiuswerk.
Die Nichteinhaltung von Pflichten des Projektpartners gegenüber dem Bonifatiuswerk kann zu einer Rückforderung der bewilligten Mittel führen.

Weiterführende Links:

https://www.bonifatiuswerk.de/fileadmin/user_upload/bonifatiuswerk/download/transp/2026-08-04_ISK_BW_final.pdf

https://www.bonifatiuswerk.de/fileadmin/user_upload/bonifatiuswerk/download/transp/Richtlinie_fuer_Korruptionspraevention_27_04_2018.pdf

I. Förderung der inhaltlichen Arbeit der Diözesan-Bonifatiuswerke

Die Diözesan-Bonifatiuswerke können finanzielle Mittel für ihre inhaltliche Arbeit bei der Zentrale des Bonifatiuswerkes in Paderborn beantragen.

Als Richtgröße für die Beantragung der Diözesan-Bonifatiuswerke gilt eine Höhe von 5.000 EUR pro Jahr. Bei außerordentlichen Aufwendungen können bis zu 10.000 EUR pro Jahr beantragt werden. Dies ist im Vorfeld mit dem Bonifatiuswerk abzustimmen. Die gewährten finanziellen Mittel für die Diözesan-Bonifatiuswerke sind mit Verwendungsnachweisen abzurechnen.

Für folgende Maßnahmen können Mittel beantragt werden:

- Verwaltungsaufwendungen und Vorstandsarbeit;
 (Beispiele: Porto, Druck- und Kopierkosten, Büromaterial, Fahrtkostenerstattung, „Dankeschön-Kultur", Erstellung von spezifischen Werbematerialien, Erstellung Jahresbericht, …)
- Inhaltliche Begleitung des Diaspora-Sonntags;
 (Beispiele: diözesane Auftaktveranstaltung, Teilnahme an bundesweiter Eröffnung, gesonderte Werbemaßnahmen für diözesane Projekte, …)
- Initiativen und Bildungsveranstaltungen zum Diasporabewusstsein und zur missionarischen Pastoral;
 (Beispiele: eigene Werbemittel, Schaltung von Anzeigen, Veranstaltungskosten, Reisekosten, …)
- Kontaktpflege und Vorstellung des Bonifatiuswerkes bei Bistumsveranstaltungen.
 (Beispiele: Unterkunft/Verpflegung von Partnern aus diözesanen Projekten, Erstellung eines Infostandes, Werbebanner, Druck von veranstaltungsspezifischen Materialien, …).

Die Förderung von diözesanen Bauprojekten über das Diözesan-Bonifatiuswerk ist nicht möglich. Es sei denn, den Diözesanwerken stehen aufgrund von eigenen Rücklagen oder eigenen zusätzlichen Kollekten Mittel zur Verfügung.

II. Förderung von innovativen missionarischen Projekten

Das Bonifatiuswerk unterstützt Projekte im Bereich missionarischer Pastoral bzw. „Diasporapastoral“ in allen (Erz-)Diözesen.

Gefördert werden Projekte, die
- einen deutlichen evangelisierenden Charakter haben
- sich vor allem an kirchenferne Menschen richten
- den Glauben bzw. die Kirche ins Gespräch bringen
- einen Beitrag zur lokalen Kirchenentwicklung leisten
- auf innovative Weise für den Glauben einstehen
- in der Pastoral anzusiedeln sind
- die besondere Situation der Diaspora fokussieren und diese anderen Christen, auch im Hinblick auf eine ökumenische Zusammenarbeit, verdeutlichen.

Besonders förderungswürdig sind hierbei Projekte, die in Kooperation mit dem Diözesan-Bonifatiuswerk erarbeitet und durchgeführt werden.

Antragstellung

- Das Antragsformular zur Förderung von missionarischen Projekten ist online unter https://www.bonifatiuswerk.de/de/hilfen/antragstellung/ abrufbar.
- Folgende Unterlagen / Informationen müssen dem Antrag beigefügt werden:
 - ausführliche inhaltliche (theologisch-pädagogische) Beschreibung und Begründung des Projektes
 - Übersicht der Art und Höhe der Gesamtkosten
 - Finanzierungsplan
 - Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß DBK-Richtlinien
 - Stellungnahme der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese und bzw. oder Stellungnahme des Diözesan-Bonifatiuswerkes
- Der schriftliche Antrag ist entweder über die zuständige Stelle der jeweiligen (Erz-)Diözese oder über das Diözesan-Bonifatiuswerk zu stellen. Dies(e) muss eine Stellungnahme zum Antrag abgeben. Eine beiderseitige vorherige Information über die Antragstellung wird in jedem Fall vorausgesetzt.
- Es gibt keine Antragsfrist – die Anträge können im laufenden Jahr gestellt werden.



Zuschuss

- Die Höhe der Förderung ist projektabhängig. Der Zuschuss kann je nach Projekt in Form einer Anteil-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen. Die Summe der Maximalförderung wird individuell vom Bereich Missionarische und diakonische Pastoral festgelegt.
- Nach Bewilligung muss das Projekt in der Regel innerhalb von sechs Monaten beginnen. Andernfalls werden die bewilligten Mittel dem Haushalt des Bonifatiuswerkes zurückgeführt. Eine Verschiebung des Projektstarts bzw. eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist gegebenenfalls mit dem Bonifatiuswerk zu klären.

Pflichten des Projektpartners

- Der Projektpartner nimmt zeitnah nach Empfang des Bewilligungsschreibens Kontakt mit den Mitarbeitern des Bereiches „Kommunikation“ im Bonifatiuswerk auf.
- Der Projektpartner verpflichtet sich, dass bei jedweden mit dem Projekt zusammenhängenden Veröffentlichungen – bspw. in den Printmedien, im Internet etc. –, die nach Erhalt des Bewilligungsschreibens erstellt werden, der Vermerk „Gefördert durch:“ und das Logo des Bonifatiuswerkes erscheint. Die entsprechenden Publikationen sind dem Bonifatiuswerk zuzusenden.
- Der Projektpartner stellt dem Bonifatiuswerk spätestens einen Monat nach Beendigung des Projektes einen Bericht über das Projekt, die Verwendung der bewilligten Mittel sowie eine Auswahl digitaler Fotos zur Dokumentation zur Verfügung.
- Der Projektpartner erklärt sich bereit, bei Anfrage aus dem Bonifatiuswerk, von (Erz-)Diözesen sowie anderen kirchlichen Einrichtungen von der Arbeit im Projekt und den Erfahrungen zu berichten.
- Die Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zu einer Rückforderung der bewilligten Mittel führen.

III. Bauhilfen



Das Bonifatiuswerk unterstützt Gemeinden / Institutionen in der Diaspora finanziell bei Baumaßnahmen. Hierzu gelten folgende Richtlinien:

Antragstellung

- Das Antragsformular zur Förderung von Bauhilfen ist online unter www.bonifatiuswerk.de/de/hilfen/bauhilfe/ abrufbar.
- Folgende Unterlagen / Informationen müssen dem Antrag beigefügt werden:
 - Ausführliche Projektbeschreibung inkl. Zeitplan
 - Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan
 - Fotos vom aktuellen Zustand und Planungsskizzen
 - Schriftliche Stellungnahme der jeweiligen Erz-/Diözese und des Diözesan-Bonifatiuswerkes
 - Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß DBK-Richtlinien
- Antragsberechtigt sind Gemeinden / Institutionen in der Diaspora mit einem maximalen Katholikenanteil von 12 Prozent.
- Der schriftliche Antrag ist vor Projektbeginn entweder über die zuständige Stelle der jeweiligen (Erz-)Diözese oder über das Diözesan-Bonifatiuswerk zu stellen. Dem Antrag ist sowohl eine Stellungnahme von der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese wie auch vom Diözesan-Bonifatiuswerk beizufügen.
- Anträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Anträge beschlussreif, d.h. mit allen geforderten Unterlagen, beim Bonifatiuswerk in Paderborn vorliegen. In der Vergabesitzung zum Jahresende entscheidet der Bonifatiusrat über das Budget.

Zuschuss

- Das Bonifatiuswerk betrachtet seine Förderung als Ergänzungsfinanzierung. Die Förderung durch das Bonifatiuswerk beträgt in der Regel
 - bis zu einem Drittel der Baukosten in der Region der Deutschen Bischofskonferenz
 - bis zu 70 % in den Regionen der Nordischen Bischofskonferenz sowie Estland und Lettland.
- Bei nachträglicher Reduzierung der Gesamtkosten des Projektes kann das Bonifatiuswerk den Zuschuss reduzieren.
- Nach Bewilligung muss innerhalb von zwei Jahren mit dem Projekt begonnen werden. Innerhalb dieses Zeitraumes kann die (Erz-)Diözese einen Antrag auf Verwendung der Mittel für ein anderes Projekt stellen („Umwidmungsantrag“). Andernfalls werden die Mittel in den Haushalt des Bonifatiuswerkes zurückgeführt. Eine Verschiebung des Projektstarts bzw. eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist gegebenenfalls mit dem Bonifatiuswerk zu klären.



- Falls ein gefördertes Objekt innerhalb von zehn Jahren nach Projektabschluss verkauft oder einem anderen Nutzungszweck zugeführt wird, muss dies dem Bonifatiuswerk unverzüglich mitgeteilt werden. Das Bonifatiuswerk ist berechtigt, die verfügten Mittel zurückzufordern.

Pflichten des Projektpartners

- Nach Bewilligung wird zwischen dem Bonifatiuswerk und dem Projektpartner eine Projektvereinbarung geschlossen. Eine Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zu einer Rückforderung der bewilligten Mittel führen.
- Der Projektpartner ist verpflichtet, vierteljährlich einen Sachbericht zum Stand des Projektes vorzulegen, um den Baufortschritt zu dokumentieren und einen Zeitplan für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel zu entwickeln.

Auszahlung der Mittel

- Der bewilligte Zuschuss kann entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt schriftlich über die jeweilige (Erz-)Diözese abgerufen werden. Hierzu muss ein Statusbericht mit Fotos geschickt werden. Nach Abruf werden die bewilligten Fördergelder direkt an die Antragsteller überwiesen. Erst mit Fertigstellung des Projektes wird der letzte Teilbetrag ausgezahlt. Der dafür notwendige Abschlussbericht beinhaltet neben Fotos, einer finalen Kostenübersicht und einer abschließenden Beschreibung des erreichten Projektziels auch eine finale Finanzierungsübersicht.

Verteilungs-schlüssel

- Die Vergabe der Bauhilfen erfolgt nach folgendem Schlüssel:
 - **Region Nord:**
 Hamburg, Hildesheim, Münster/Offizialat Vechta und Osnabrück mit **38 %**
 - **Region West:**
 Essen, Fulda, Limburg, Mainz, Paderborn, Speyer und Trier mit **8 %**
 - **Region Süd:**
 Bamberg, Eichstätt, Regensburg und Rottenburg-Stuttgart mit **4 %**
 - **Region Ost:**
 Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg mit **50 %**

Berlin	**24,4 %**
Dresden-Meißen	**23,4 %**
Erfurt	**22,2 %**
Görlitz	**8,4 %**
Magdeburg	**21,6 %**

- 50 % der von der (Erz-)Diözese beantragten Bausumme ist in der Regel für Bauprojekte vorzusehen, die der Kinder- und Jugendarbeit oder der diakonischen bzw. missionarischen Arbeit dienen.

Eilbedürftige Förderungen

- In dringenden, ungeplanten Fällen kann ein Antrag auf eine eilbedürftige Förderung gestellt werden. Hierbei wird der Antrag zeitnah im laufenden Jahr bearbeitet. Es gelten die gleichen Kriterien wie bei den jährlichen Bauhilfen (s. o.) mit der Ausnahme, dass spätestens nach drei Monaten nach Bewilligung einer eilbedürftigen Förderung mit den Arbeiten begonnen werden muss.

IV. Verkehrshilfe



Das Bonifatiuswerk unterstützt Gemeinden und Institutionen in der Diaspora finanziell bei der Anschaffung eines sogenannten „BONI-Bus". Die BONI-Busse werden zentral vom Bonifatiuswerk bestellt. Bei den BONI-Bussen handelt es sich um Neuwagen – eine Bestellung von Gebrauchtwagen ist nicht möglich. Die Abholung erfolgt an festen Terminen mit anderen Abholern in Paderborn.

Antragstellung

- Das Antragsformular zur Bereitstellung von Verkehrshilfe ist online unter www.bonifatiuswerk.de/de/hilfen/antragstellung/ abrufbar.
- Antragsberechtigt sind Gemeinden / Institutionen in der Diaspora mit einem maximalen Katholikenanteil von 20 Prozent.
- Der schriftliche Antrag ist entweder über die zuständige Stelle der jeweiligen (Erz-)Diözese oder über das Diözesan-Bonifatiuswerk zu stellen. Dem Antrag ist sowohl eine Stellungnahme von der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese wie auch vom Diözesan-Bonifatiuswerk beizufügen.
- Es gibt keine Antragsfrist – die Anträge können im laufenden Jahr gestellt werden.

Zuschuss

- Das Bonifatiuswerk übernimmt zwei Drittel der definierten Grundausstattungskosten des geförderten Fahrzeugs. Das restliche ein Drittel muss vom Antragsteller (ggf. mit Beteiligung der [Erz-]Diözese) aufgebracht werden.
- Falls der Projektpartner weitere Sonderausstattungen wünscht, müssen die Kosten dafür vollständig vom Antragsteller übernommen werden.
- Bei einer Folgebezuschussung muss das Altfahrzeug mindestens zehn Jahre alt sein oder mindestens 120.000 km gefahren sein.
- Bei Verkauf eines durch das Bonifatiuswerk geförderten Fahrzeugs, stehen dem Bonifatiuswerk zwei Drittel des Verkaufserlöses des Altfahrzeuges zu.

Pflichten des Projektpartners

- Der Projektpartner verpflichtet sich nach der Abholung des BONI-Busses zur Abgabe eines schriftlichen Berichtes und einiger Fotos zur Nutzung des Busses. Wünschenswert sind zudem einige persönliche Worte oder Erlebnisberichte mit dem Fahrzeug.
- In der Gemeinde / Institution soll auf die Förderung des Bonifatiuswerkes hingewiesen werden (Webseite, Newsletter, Social Media, Pfarrbrief, Gottesdienst, Fahrzeugsegnung, …).
- Als Zeichen der gemeinsamen Verantwortung in der Diaspora ist eine Sammlung / Kollekte für das Bonifatiuswerk sowie eine Werbung für eine Fördermitgliedschaft beim Bonifatiuswerk wünschenswert.
- Die Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zu einer Rückforderung der bewilligten Mittel führen.

V. Förderung von Personalstellen

Das Bonifatiuswerk finanziert projektbezogene, neu eingerichtete Personalstellen in der Diaspora, die dem missionarischen Aspekt Rechnung tragen.

- Grundsätzlich werden neu einzurichtende Stellen gefördert, es werden keine Planstellen finanziert.
- Es sollte eine Perspektive zur Weiterführung nach Ende der Projektförderung (Nachhaltigkeit) geben.
- Es muss ein missionarischer / evangelisierender Bezug bzw. Charakter aus der ausführlichen Projektbeschreibung hervorgehen.
- Mit dem Projekt soll pastorales Neuland in der Diaspora betreten werden.
- Es gibt eine Ausrichtung auf nichtkirchliche bzw. kirchendistanzierte Zielgruppen. Es gibt eine konzeptionelle Darlegung der Arbeitsweise, wie nicht kirchengebundenen Menschen ein innovativer Zugang zu Fragen und Themen des Glaubens bzw. der Kirche eröffnet werden soll und wie sie glaubwürdiges kirchliches Handeln erleben sollen.
- Sinnvoll ist der Einsatz von Personal, das Multiplikatoren für das missionarische Anliegen gewinnt.

Antragstellung

- Vor Antragsstellung ist mit dem zuständigen Mitarbeitenden im Bonifatiuswerk Kontakt aufzunehmen und eine erste Projektbeschreibung und einen ersten Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.
- Dem schriftlichen Antrag ist eine Stellungnahme des Generalvikars **und** des Diözesan-Bonifatiuswerkes beizufügen.
- Das Antragsformular zur Förderung von Personalstellen ist online unter www. bonifatiuswerk.de/de/hilfen/antragsstellung abrufbar.
- Folgende Unterlagen / Informationen müssen dem Antrag beigefügt werden:
 - ausführliche inhaltliche (theologisch-pädagogische) Beschreibung und Begründung mit Informationen zur Nachhaltigkeit des Projektes
 - Übersicht der Art und Höhe der Gesamtkosten
 - Finanzierungsplan
- Die Anträge können im laufenden Jahr gestellt werden. Über alle Anträge entscheidet der Bonifatiusrat, der in der Regel dreimal im Jahr tagt. Die dafür notwendigen Fristen sind im Zuge der Antragsstellung beim zuständigen Mitarbeitenden im Bonifatiuswerk zu erfragen.
- Maximal fördert das Bonifatiuswerk fünf Vollzeit-Personalstellen pro Jahr.



Zuschuss

- Die maximale Förderung beträgt zwei Jahre.
- Die Förderung erfolgt subsidiär – eine Kostenbeteiligung des jeweiligen (Erz-) Bistums und/oder der Pfarrei und/oder der Institution sollte gegeben sein.
- Eine Folgefinanzierung eines Projektes oder einer Person ist ausgeschlossen.
- Die maximale Fördersumme für eine Vollzeitstelle in Deutschland beträgt derzeit 55.000 Euro pro Jahr.

Pflichten des Projektpartners

- Im Arbeitsvertrag der geförderten Person wird folgender Satz aufgeführt: „Die Personalkosten werden vom Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Paderborn, für maximal zwei Jahre gefördert und dienen der Diaspora-Seelsorge.“ Das Bonifatiuswerk erhält eine Kopie des Arbeitsvertrages sowie die erste Lohnabrechnung der geförderten Person.
- Die geförderten Personen stellen sich persönlich zu Anfang ihrer Tätigkeit beim Generalsekretär vor und erhalten hierbei eine ausführliche Information über das Bonifatiuswerk.
- Die geförderten Personen verpflichten sich, dass bei jedweden mit dem Projekt zusammenhängenden Veröffentlichungen – bspw. in den Printmedien, im Internet etc. – der Vermerk „Gefördert durch:“ und das Logo des Bonifatiuswerkes erscheint. Die entsprechenden Publikationen sind dem Bonifatiuswerk zuzusenden.
- Die geförderten Personen informieren zudem regelmäßig über ihr Projekt auf der Internetseite des Bonifatiuswerkes, sodass kontinuierlich ein lebendiger Eindruck vom Fortschritt des Projektes vermittelt werden kann. Die konkreten Absprachen der Art und Weise werden anlässlich des Gespräches im Bonifatiuswerk getroffen.
- Die geförderten Personen und deren direkte Vorgesetzte erklären sich bereit, bei Anfrage aus dem Bonifatiuswerk, von (Erz-)Diözesen sowie anderen kirchlichen Einrichtungen von ihrer Arbeit und ihren Erfahrungen zu berichten.
- Die geförderten Personen geben dreimal im Jahr einen Zwischenbericht sowie am Ende ihrer Tätigkeit einen Auswertungsbericht an das Bonifatiuswerk ab.
- Die Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zu einer Rückforderung der bewilligten Mittel führen.

VI. Förderung von Projekten der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist der Mitfinanzierung geeigneter Diaspora-Projekte in der Kinder- und Jugendpastoral verpflichtet. Die Projekte sollen die alltägliche Situation sowie die besonderen Schwierigkeiten und Chancen der Kinder- und Jugendpastoral widerspiegeln. Die Kinder- und Jugendhilfe soll das Bewusstsein und das Interesse für die Notwendigkeit differenzierter Hilfen für die Kinder- und Jugendpastoral der Diaspora fördern.
Für alle Anträge / Projekte der Kinder- und Jugendhilfe gelten folgende Richtlinien:

Antragstellung

- Das Antragsformular zur Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe ist online unter www.bonifatiuswerk.de/de/hilfen/antragstellung abrufbar.
- Die Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme / Aktion eingereicht werden.
- Antragsberechtigt sind Pfarrgemeinden und Dekanate, pastorale Räume und Verbünde, Katholische Jugendverbände, Diözesanstellen, Ordensgemeinschaften und geistliche Gemeinschaften, sowie sonstige katholische Gruppen und Initiativen. in der Diaspora mit einem maximalen Katholikenanteil von 12 Prozent.
- Der schriftliche Antrag für Einzelprojekte der Kinder- und Jugendhilfe ist entweder über die zuständige Stelle der jeweiligen (Erz-)Diözese oder über das Diözesan-Bonifatiuswerk zu stellen. Diese müssen eine Stellungnahme zum Antrag abgeben. Eine beiderseitige vorherige Information über die Antragstellung wird in jedem Fall vorausgesetzt.
- Förderungen für die Förderfelder Religiöse Bildungsmaßnahmen, Religiöse Kinderwochen und Katholische Kindertageseinrichtungen sind über die zuständige Fachstelle im jeweiligen (Erz-)Bistum zu stellen.

Zuschuss

- Die Höhe der Förderung ist projektabhängig. Der Zuschuss kann je nach Projekt in Form einer Anteil-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen. Die Summe der Maximalförderung wird individuell von der Kinder- und Jugendhilfe festgelegt.
- Nach Bewilligung muss das Projekt in der Regel innerhalb von sechs Monaten beginnen. Andernfalls werden die bewilligten Mittel dem Haushalt des Bonifatiuswerkes zurückgeführt. Eine Verschiebung des Projektstarts bzw. eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist gegebenenfalls mit dem Bonifatiuswerk zu klären.



Pflichten des Projektpartners

- Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist vom Antragsteller ein detaillierter Projektbericht zu erstellen und dem Bonifatiuswerk vorzulegen. Dieser beinhaltet einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel und die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten. Der Zweck der Ausgaben ist jeweils eindeutig zu bezeichnen und durch prüffähige Unterlagen zu belegen.
- Die Ergebnisse der geförderten Projekte sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei Publikationen über das geförderte Projekt ist auf die Förderung durch das Bonifatiuswerk hinzuweisen und ein Belegexemplar an das Bonifatiuswerk zu übermitteln.
- Die Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zu einer Rückforderung der bewilligten Mittel führen.

Religiöse Bildungsmaßnahmen

Folgende Projekttypen werden von der Kinder- und Jugendhilfe gefördert:

– Erzbistum Berlin, Bistum Dresden-Meißen, Bistum Erfurt, Bistum Fulda, Bistum Görlitz, Erzbistum Hamburg, Bistum Hildesheim, Bistum Magdeburg, Bistum Münster, Bistum Osnabrück –

- Anträge für religiöse Bildungsmaßnahmen sind direkt an die zuständige Stelle des jeweiligen (Erz-)Bistums bzw. an das Diözesan-Bonifatiuswerk zu stellen. Nach der Veranstaltung reicht der Veranstalter dort einen Erfahrungsbericht, eine Teilnehmerliste und den genauen Finanzierungsnachweis ein.
- Der Zuschuss des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken für die einzelne (Erz-)Diözese ist jährlich budgetiert und wird insgesamt überwiesen.
- Die Fachstelle weist gegenüber dem Bonifatiuswerk anhand standardisierter Auswertungsbögen die finanziell und inhaltlich erfolgreich abgeschlossenen Gesamtmaßnahmen nach. Das Bonifatiuswerk behält sich darüber hinaus Prüfungen der Einzelmaßnahmen in den (Erz-)Bistümern vor Ort vor.
- Konkrete Fördermaßnahmen und Projekttypen im Bereich Religiöser Bildungsmaßnahmen sind Religiöse Bildungsmaßnahmen, Tage religiöser Orientierung, Frohe Herrgottsstunden, Besinnungstage, Exerzitien, Teilnahme an Katholiken- und Ökumenischen Kirchentagen, Ministrantentage, Schulendtage für Schülerinnen und Schüler, Elementarerziehung
 Das Bonifatiuswerk fördert auf Grundlage der für die einzelnen (Erz-)Bistümer festgelegten Fördersätze.
- An- und Abreisetag gelten als ein Tag.



- Für Erwachsene, die bei der Durchführung der Maßnahme aktive Mitarbeit leisten, wird ein Zuschuss in jeweils entsprechender Höhe gewährt, sofern sie die Gruppe ehrenamtlich und nicht im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit begleiten.
- Abrechnungsmodus
 Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist vom Antragsteller ein detaillierter Projektbericht zu erstellen und der Fachstelle zuzuleiten.
 Der Zweck der Ausgaben ist jeweils eindeutig zu bezeichnen und durch prüffähige Unterlagen zu belegen (mit finalem Kosten- und Finanzierungsplan, Teilnehmerlisten [Teilnahme jeweils nur über die gesamte Maßnahme möglich], Originalbelegen, Abschlussbericht über Durchführung, Nachhaltigkeit und Wirksamkeit).

Religiöse Kinderwochen

– Erzbistum Berlin, Bistum Dresden-Meißen, Bistum Erfurt, Bistum Görlitz, Erzbistum Hamburg, Bistum Magdeburg –

Für diese (Erz-)Diözesen fördert das Bonifatiuswerk die Erstellung der Materialien für die Religiösen Kinderwochen sowie deren Durchführung. Für die Materialerstellung wird ein eigener Zuschuss an das jeweils federführende (Erz-) Bistum gewährt.

Anträge für Religiöse Kinderwochen sind direkt an die zuständige Stelle des jeweiligen (Erz-)Bistums zu stellen. Die Fachstelle weist gegenüber dem Bonifatiuswerk anhand standardisierter Auswertungsbögen die finanziell und inhaltlich erfolgreich abgeschlossenen Gesamtmaßnahmen nach.
Das Bonifatiuswerk behält sich darüber hinaus Prüfungen der Einzelmaßnahmen in den (Erz-)Bistümern vor Ort vor.

Der Zuschuss beträgt derzeit drei Euro, wenn die Gruppe in der Gemeinde verbleibt, vier Euro, wenn den Kindern Mahlzeiten angeboten werden, und fünf Euro, wenn die Maßnahme außerhalb der Pfarrei stattfindet (z. B. in Jugend- und Bildungshäusern).



Förderung katholischer Tageseinrichtungen für Kinder

– Erzbistum Berlin, Bistum Dresden-Meißen, Bistum Erfurt, Bistum Fulda (thüringischer Teil), Bistum Görlitz, Erzbistum Hamburg, Bistum Magdeburg –

Die Tageseinrichtungen (Kitas) richten auf Grundlage der vom Bonifatiuswerk festgelegten Gesamtfördersumme für jedes (Erz-)Bistum ihre Anträge direkt an die dort jeweils zuständige Fachstelle.

Die Einrichtungen lassen sich die geplanten Maßnahmen und Anschaffungen im Vorfeld durch die Fachstelle genehmigen und bekommen die Zuweisung erst nach Bewilligung durch die Fachstelle. Das beantragte Projekt ist so vorzubereiten und auszulegen, dass die Zielsetzung klar erkennbar und die zu erwartende Wirkung konkret beschrieben ist.

75 % der für das jeweilige (Erz-)Bistum bereitgestellten Gelder sind in der Regel für die Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich einzusetzen. Bis zu 25 % der für das jeweilige (Erz-)Bistum bereitgestellten Fördermittel können in der Regel für Anschaffungen religionspädagogischer Materialien in den Tageseinrichtungen verwendet werden.

Nach Abschluss der Maßnahme bzw. dem Erwerb von Materialien hat gegenüber der Fachstelle ein dezidierter Nachweis zu erfolgen (mit finalem Kosten- und Finanzierungsplan, Teilnehmerlisten [Teilnahme jeweils nur über die gesamte Maßnahme möglich], Originalbelegen, Bericht über Durchführung, Nachhaltigkeit und Wirksamkeit).

Die Fachstelle weist gegenüber dem Bonifatiuswerk anhand standardisierter Auswertungsbögen die finanziell und inhaltlich erfolgreich abgeschlossenen Gesamtmaßnahmen nach. Das Bonifatiuswerk behält sich darüber hinaus Prüfungen der Einzelmaßnahmen in den (Erz-)Bistümern vor Ort vor.

Förderung diakonischer Projekte

Besondere diakonisch-karitative Projekte werden als Einzelprojekte im Kinder- und Jugendbereich nach Abstimmung mit den (Erz-)Diözesen gefördert, sofern dadurch keine Doppelförderung erfolgt. Der Projektantragsteller hat diesbezüglich einen genauen Finanzierungsplan vorzulegen.

Fotos: Mitar Gavric/123rf.com (S. 11), Simon Helmers (S. 21), Theresa Meier (S. 19), Schwester Melkorka/ Karmelkloster Hafnarfjördur (S. 2), privat (S. 17), Hartmut Salzmann (S. 2, 3, 15, 20), Ivan Sović (S. 13), Marcus Thielking (S. 3, 12)

Die Fördergebiete des Bonifatiuswerkes



Nordeuropa & Baltikum



Ihre Ansprechpersonen im Bonifatiuswerk

Generalsekretär
Monsignore Georg Austen
Tel.: +49 52 51 / 29 96-11
E-Mail: georg.austen@bonifatiuswerk.de

Projektverwaltung
Tel.: +49 52 51 / 29 96-57
E-Mail: projektverwaltung@bonifatiuswerk.de

- Bauhilfe
- Verkehrshilfe

Missionarische und Diakonische Pastoral
Tel.: +49 52 51 / 29 96-50
E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de

- Förderung der inhaltlichen Arbeit der Diözesan-Bonifatiuswerke
- Förderung von innovativen missionarischen Projekten der (Erz-)Diözesen
- Förderung von Personalstellen
- Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe

Keiner soll alleine *glauben.*

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Kamp 22, 33098 Paderborn
E-Mail: info@bonifatiuswerk.de
Telefon: +49 52 51 / 29 96-0, Telefax: +49 52 51 / 29 96-88

Bankverbindung:
Pax-Bank für Kirche und Caritas eG
IBAN DE 70 3706 0193 1050 0030 0706
BIC GENODED1PAX

Hilfswerk für den Glauben
bonifatius werk